

Herrn Regierungsrat
Florian Weber
Baudirektor des Kantons Zug
Aabachstrasse 5
Postfach
6300 Zug

Cham, September 2025

Vernehmlassungsantwort des Zuger Bauernverbandes zur geplanten Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes (GewG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss dem Schreiben des 07. August 2025, wurde der Zuger Bauernverband zur **Vernehmlassung der Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes** eingeladen. Der Verband bedankt sich für die Gelegenheit, dazu Stellung zu beziehen. Aufgrund der grossen Betroffenheit der Landwirtschaft, welche die meisten Flächen um die Gewässer bewirtschaftet, ist der Verband besonders daran interessiert, sich in diesem Prozess einzubringen. Der Zuger Bauernverband ist bestrebt, das landwirtschaftlich genutzte Land zu schützen und Einschränkungen der Bewirtschaftung entgegenzuwirken. Gleichzeitig ist neben dem Schutz des Kulturlandes auch die Erhaltung einer gesunden Umwelt im Zentrum. Die Biodiversität und das Denken in Kreisläufen bilden eine elementare Grundlage für das nachhaltige Bestehen der produzierenden Zuger Landwirtschaft. Deswegen ist es wichtig, bei den vorgesehenen Massnahmen ein optimales Gleichgewicht zwischen Produktion und Ökologie zu finden.

Das Zuger Gesetz über die Gewässer (GewG) konnte sich seit dem Erlass vor über 25 Jahren bewähren. Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ist der Kanton Zug nun verpflichtet, Gewässerräume auszuscheiden. Der Regierungsrat begrüsst es, eine kantonale Teilrevision vorzustellen. So kann Rechtssicherheit geschaffen werden und den strengen eidgenössischen Übergangsbestimmungen ausgewichen werden. Gleichzeitig werden punktuelle Aktualisierungen des GewG vorgenommen. Es wird angestrebt, die Gesetzesgebung weiterhin schlank zu halten.

Der Zuger Bauernverband begrüsst die Überarbeitung im Sinne einer schlanken Gesetzgebung. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Zuger Landwirtschaft bereits jetzt strenge Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Gewässer respektiert. Sei dies durch die Massnahmen der Direktzahlungsverordnung oder die kantonalen Bestimmungen wie der ZO Zugersee.

Ein grosses Anliegen des Zuger Bauernverbandes betrifft die Gleichbehandlung aller an Gewässer umliegenden Grundeigentümer, Berechtigten und Bewirtschaftenden. Seien es Bestimmungen in der Bauzone, ARA-Überlaufabflüsse oder die Bewirtschaftung von Golfplätzen. Es besteht grosses Optimierungspotential, auch bei nicht landwirtschaftlichen Unternehmungen anzusetzen und die Düngung, sowie die PSM-Anwendungen klar zu regeln. Auch ist eine Entsorgung von Überlaufwasser in Seen oder andere Gewässer nicht zu dulden. Die Gesellschaft kann nur bei einer kooperativen Gleichstellung aller Beteiligten von sauberem Wasser und Gewässern profitieren.

Gerne präsentieren wir Ihnen in der nachfolgenden Tabelle die Stellungnahme des Zuger Bauernverbandes zu den in der Synopse erwähnten Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes (GewG). Die jeweiligen Änderungswünsche sind entsprechend anschliessend an die Anmerkungen zu finden und fett markiert.

Tabelle 1, Stellungnahme des Zuger Bauernverbandes zur Synopse der Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes

§ 2	Keine Anmerkungen
§ 5	Abs. 2 lit. b Es wird keine Änderung gewünscht. Der Regierungsrat soll lediglich Änderungen innerhalb des Gewässerraumes erlassen können. Es soll keine Ausweitung dieses Privilegs erfolgen.
	<i>Antrag:</i> Festhalten an geltendem Recht.
	b) die Dünge- und Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Gewässerraumes (§ 64)
§ 5a	Abs. 1 und 2 Ein nachhaltiger Umgang mit der Ressource Wasser wird befürwortet. Der Zuger Bauernverband (ZBV) unterstützt die Ausarbeitung einer Wasserstrategie. Bei der Ausarbeitung der kantonalen Wasserstrategie wünscht der ZBV die Beteiligung.
§ 5 ^{bis}	Abs. 1 Die Aufsicht und Umsetzung soll dem Gesamt-Regierungsrat unterstellt bleiben und nicht an die Baudirektion delegiert werden. Die diversen Anspruchsgruppen in den verschiedenen Direktionen sollen gleichmässig beteiligt sein und dementsprechend berücksichtigt werden. Bei landwirtschaftlichen Themen sind insbesondere die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion gleichfalls involviert.
	<i>Antrag:</i> Festhalten an geltendem Recht.
	¹ Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne der Bundesgesetze über den Wasserbau vom 21. Juni 1991[SR 721.100] sowie des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991[SR 814.20].
§ 7	Keine Anmerkungen

§ 8	<p>Abs. 1</p> <p>Der Kanton soll aufgrund von Kollisionen mit dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) den Erwerb des Gewässerprofils, falls es sich um Flächen handelt, welche landwirtschaftlich genutzt werden können, nicht anstreben. Unter anderem betrifft es die Inkompatibilität mit dem Zerstückelungsverbot des BGBB.</p> <p>Es sind also keine Anstrebenungen des Erwerbs dieser Flächen seitens des Kantons vom Zuger Bauernverband unterstützt, da dies zu rechtlichen Widersprüchen führen würde.</p> <p>Die Gesetzesänderung ist juristisch nicht umsetzbar.</p> <p>¹ Soweit der Kanton nicht Grundigentümer ist, strebt er den Erwerb des Gewässerräumdes Gewässerprofils öffentlicher Oberflächengewässer an; im Landwirtschaftsgebiet haben Verkäuferinnen und Verkäufer Anrecht das Vorrecht gegenüber <u>Dritten</u> auf eine mit Dienstbarkeitsvertrag begründete Nutzung der abgetretenen Fläche, dies <u>sofern sie noch</u> landwirtschaftlich genutzt werden kann.</p> <p>² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Übernahme des Gewässerräumdes <u>Gewässerprofils</u> durch den Kanton verlangen.</p>
§ 10a	<p>Abs. 1</p> <p>Dieser Artikel wurde bereits im Jahr 2013 in der Vernehmlassung des Zuger Bauernverbandes abgelehnt. Dabei wurde klar definiert, dass bei einem allfälligen Feststellungsverfahren der Zuger Bauernverband miteinbezogen werden muss. Dennoch wurde der Artikel glücklicherweise nicht in die Gesetzgebung aufgenommen.</p> <p>Bei dem Feststellungsverfahren handelt es sich um einen raumplanerischen Gesamtentscheid, welcher im Rahmen von Baugesuchen getroffen wird. Dies liegt im Verantwortungsbereich des Raumplanungsgesetzes und nicht gerechtfertigt, dass dies im vorliegenden GewG implementiert wird.</p> <p>Aus diesen Gründen empfiehlt der Zuger Bauernverband, keinen zusätzlichen Art. 10a im bestehenden Gesetz einzufügen. Der Verband lehnt die Änderung ab.</p> <p><i>Antrag:</i></p> <p>Streichung Artikel 10a Abs. 1</p> <p>¹ Ist strittig, ob es sich bei einer Wasseransammlung um ein Gewässer im Rechtssinne handelt, wird ein Feststellungsverfahren durchgeführt. Dabei ist zu beurteilen, ob ein Wasserbett mit Sohle und Böschung und ob tierische und pflanzliche Besiedlung vorliegen.</p>
§ 13	Keine Anmerkungen
§ 14	Keine Anmerkungen
§ 14a	<p>Abs. 2 lit. b Ziff. 1 und 2</p> <p>Es soll nicht zu einer Unterscheidung innerhalb oder ausserhalb der Bauzone kommen. Der Zuger Bauernverband wünscht eine Gleichbehandlung aller Beteiligten. Es soll auf den Bestimmungen innerhalb der Bauzone aufgebaut werden.</p> <p>Abs. 2 lit. c</p>

	<p>Eine Ausscheidung der eingedolten Gewässer ist technisch nicht umsetzbar. Der Artikel ist auf Empfehlung des ZBV zu streichen.</p> <p>b) bei Fliessgewässern:</p> <p>1. innerhalb und ausserhalb der Bauzone auf die Gerinnesohle ohne Ufermauern und ohne Gewässerböschung;</p> <p>2. ausserhalb der Bauzone auf die Gerinnesohle und Böschung sowie einen Landstreifen von 3 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante;</p> <p>c) bei eingedolten Fliessgewässern innerhalb und ausserhalb der Bauzone auf den Kanal im Aussenmass</p>
§ 16	<p>Abs. 1</p> <p>Bei Revitalisierungen wird ein bewilligtes Bauprojekt nach Raumplanungsgesetz (RPG) vorausgesetzt. Dieser Artikel steht somit in Kollision mit dem bestehenden RPG und überträgt fälschlicherweise Verantwortung. Der ZBV empfiehlt die Streichung der Erwähnung der Revitalisierung.</p> <p>¹ Die wasserbaulichen Massnahmen umfassen namentlich den Ausbau, die Sicherung, die Renaturierung und den ordentlichen betrieblichen betrieblichen, den ausserordentlichen betrieblichen sowie den baulichen Unterhalt von Gewässern und, den Bau und Unterhalt von Geschiebesammlern und, Rückhaltebecken, Entlastungsleitungen und dergleichen. <u>sowie die Revitalisierung von fliessenden und stehenden Gewässern.</u></p>
§ 17	Keine Anmerkungen
§ 19	Keine Anmerkungen
§ 22	<p>Abs. 4 und 5</p> <p>Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass durch den Einbezug des Restwerts die Investitionstätigkeit auch bei neueren Installationen gefördert werden soll. Definitionsgemäss beschreibt der Restwert den Wert eines Objekts am Ende seiner Nutzungsdauer. Wird der Restwert also miteinbezogen, so steigt die Investitionstätigkeit nicht. Es müsste der Zeitwert berücksichtigt werden, welcher den aktuellen Marktwert unter Berücksichtigung von Alter, Abnutzung und Zustand beschreibt. Dies würde der Intention der GewG Teilrevision eher entsprechen. Somit empfiehlt der ZBV das Wort Restwert mit dem Wort Zeitwert zu ersetzen.</p> <p>Da die wasserbaulichen Massnahmen aus verschiedenen Interessen entstehen können, empfehlen wir das Streichen der verbindlichen Verpflichtung.</p> <p>⁴ Bei privaten Gewässern sind die entsprechenden Planungs- und Baukosten, vorbehältlich anderweitiger privatrechtlicher Abmachungen, nach Massgabe des RestZeit- und des Neuwerts zwischen dem zuständigen Gemeinwesen und den Berechtigten wie folgt aufzuteilen:</p> <p>a) Das zuständige Gemeinwesen trägt die Kosten im Verhältnis des RestZeitwerts der Bauten und Anlagen zu deren Neuwert.</p> <p>b) Die Berechtigten tragen die Kosten im Verhältnis der Differenz zwischen Neu- und RestZeitwert der Bauten und Anlagen.</p>

	⁵ Bei privaten Gewässern sind können die Berechtigten verpflichtet , sich an den Mehrkosten, die aus Rücksicht auf diese Bauten und Anlagen bei den wasserbaulichen Massnahmen entstehen, angemessen zu beteiligen.
§ 23	Keine Anmerkungen
§ 24	Keine Anmerkungen
§ 28	Keine Anmerkungen
§ 29	Keine Anmerkungen
§ 32	Abs. 1 Die Kompetenz des Kantonsrates soll nicht auf private Gewässer ausserhalb der Bauzone ausgeweitet werden. Dies würde zu einem Konflikt der Eigentumsverhältnisse führen. Ausserdem käme das einer schleichenden materiellen Enteignung gleich. Der ZBV spricht sich klar gegen diese Änderung aus.
	<i>Antrag:</i> Festhalten an geltendem Recht.
	¹ Der Kantonsrat beschliesst grössere wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern und an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzone aufgrund genereller Projekte.
§ 33	Keine Anmerkungen
§ 34	Keine Anmerkungen
§ 34a	Keine Anmerkungen
§ 40	Dieser Änderung stimmt der ZBV zu.
§ 52	Keine Anmerkungen
§ 64	Abs. 2 Der ZBV stimmt der Änderung zu.
	Abs. 3 Dieser Absatz wird zur Streichung empfohlen. Aufgrund des grossen Engagements der Zuger Landwirtschaft bspw. bei der ZO Zugersee oder die aktuell ausgeschiedenen Gewässerräume der Zuger Gemeinden reichen die rechtlichen Bestimmungen zu genüge. Es ist kein kantonales Gerüst nötig, welches über die bestehend festgelegten Gewässerräume gelegt wird. Ausserdem ist hervorzuheben, dass in der Landwirtschaft gut geschultes und ausgebildetes Personal für den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln (PSM) eingesetzt wird. Dies ist in Privathaushalten oder anderen Institutionen, wo Golf- oder Fussballplätze dazugehören, nicht der Fall. Deswegen ist eine differenzierte Betrachtung von Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft nur dann legitim, wenn die Landwirtschaft aufgrund der bisherigen Aufwendungen bessergestellt wird.

	<p>Ausserdem ist die Wirkung der vorgelegten Änderung unklar, da kein Kartenmaterial mit den Auswirkungen vorhanden ist.</p> <p>Abs. 4 Dieser Absatz wird ebenfalls zur Streichung empfohlen. In Zukunft sind wenige Fälle zu erwarten, ausserdem entfällt der Anspruch auf Entschädigung, was Sparpotential bedeutet.</p> <p><i>Antrag:</i> Streichung Artikel 64 Abs. 3 und 4</p> <p>² Das Für das Ausbringen von Dünger innerhalb des Gewässerraums ist untersagt, ausgenommen über eingedolten Gewässern. Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein extensiv genutzter Pufferstreifen von 3 m Breite ab Böschungsoberkante anzulegen im Gewässerraum gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.</p> <p>³ Beim Ausbringen von Dünger entlang von oberirdischen Fliessgewässern ist im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, ein Streifen von mindestens 710 m, ab dem Gewässerraum der Böschungsoberkante gemessen, freizuhalten. Am Zugersee selbst ist ein Streifen entlang von 10 m ab Gewässerraum, bei Strassen und Plätzen allgemein ist ein Streifen von 2 m Breite freizuhalten. Diese Beschränkungen geben den Bewirtschaftenden nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie unverhältnismässig stark betroffen sind.</p> <p>⁴ Die Beschränkungen gemäss Abs. 3 geben den Bewirtschaftenden nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie unverhältnismässig stark betroffen sind.</p>
§ 66	<p>Abs. 1</p> <p>Da in der Schweiz bereits strenge Richtlinien bzgl. des Düngermanagements auf den Landwirtschaftsbetrieben herrschen, sind zusätzliche Regelungen nicht zielführend und unterstützen lediglich Gefühle der Überforderung, Verzweiflung und des Unverständnisses. Die geltenden Strukturen reichen völlig aus, um in Kreisläufen zu denken und zu arbeiten. Gesamtschweizerisch kann auf jeder Fläche nur so viel Dünger eingesetzt werden, wie die Bodengemeinschaft auch aufnehmen und verarbeiten kann. Die Hofdüngergaben und -lieferungen werden bereits protokolliert und dem Bedarf des Ökosystems Pedosphäre angepasst. Dies unabhängig von betriebseigenen Flächen oder Flächen von Dritten. Deswegen darf die Ausnahme der Milchwirtschafts- und Biobetriebe nicht gestrichen werden. Auch die Bezeichnung „langfristig selber bewirtschafteten Fläche“ ist aufgrund der bereits bestehenden Gesetzgebung nicht zielführend. Zudem ist die Zusammenarbeit verschiedener Betriebe im Rahmen der Hofdünger (bspw. Ackerbau- und Milchviehbetriebe) agronomisch und nachhaltig ökologisch sinnvoller als der Einsatz von Kunstdüngern. Der ZBV empfiehlt die Streichung dieser Formulierung.</p> <p>¹ Tierbestände dürfen im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, nur soweit erhöht werden, als die anfallenden Hofdünger im Einklang mit der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung auf der langfristig selber bewirtschafteten Fläche verwertet werden können. Davon ausgenommen sind Milchwirtschafts- und Biobetriebe.</p>

§ 69	Keine Anmerkungen
§ 74	Keine Anmerkungen
§ 75	Keine Anmerkungen
§ 76	Keine Anmerkungen
§ 77	Keine Anmerkungen
§ 78	Keine Anmerkungen
§ 79	Keine Anmerkungen
§ 81	Keine Anmerkungen
§ 94	<p>Es wird keine Anpassung gewünscht, da dies zur Folge haben kann, dass nicht vorsätzlich entstandene Schäden bei der Pflege zu grossen Entschädigungssummen führen können. Auch bei schonendem Betreten oder Befahren kann ein Schaden entstehen. Insbesondere kann es auch nötig sein, einen grösseren Schaden zu verhindern und bei schlechten Bedingungen den Gewässerraum zu betreten. Dies soll entsprechend auch entschädigt werden können.</p> <p>¹ Für Kontroll- und Arbeitsgänge, für den Unterhalt sowie bauliche Massnahmen an Gewässern sowie für alle Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes darf der Gewässerraum und das Umgelände des Gewässers entschädigungslos schonend betreten und befahren werden. Das Gemeinwesen darf entsprechende Untersuchungen durchführen, die notwendigen Einrichtungen erstellen und Anlagen kontrollieren. Auf Anstösser- und Hinterliegergrundstücken ist ausserdem die vorübergehende Ablagerung von Baumaterialien oder -geräten und die Erstellung von Installationsplätzen zu dulden.</p>
§ 95	Keine Anmerkungen
§ 96	Keine Anmerkungen
§ 88 Landanlagen, Seebauten	<p>Es wird keine Änderung gewünscht. Das Eigentum soll dem vor Ort ansässigen Grundeigentümer zugesprochen werden – alles andere würde eine schleichende materielle Enteignung bedeuten.</p> <p><i>Antrag:</i> Festhalten an geltendem Recht.</p> <p>² Die durch Anspülen oder Zurücktreten öffentlicher Gewässer erfolgte Erweiterung des Ufers wächst, mit Vorbehalt wasserpolizeilicher Bestimmungen, dem anstossenden Grundeigentum zu.</p>

Wir sind dankbar, unsere Anliegen zu präsentieren und schätzen deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Zuger Bauernverband
Bergackerstrasse 42
6330 Cham



info@zugerbv.ch
041 780 02 77
www.zugerbv.ch

Freundliche Grüsse

Zuger Bauernverband

Thomas Rickenbacher
Präsident

Erika von Euw
Geschäftsführerin

Erich Grob
Regionenvertreter / Politik